



## Interpellation der SP-Fraktion

### betreffend 4 Jahre Überfall Russlands auf die Ukraine: Wo steht der Kanton Zug?

(Vorlage 4065.1 - 18486)

Antwort des Regierungsrats  
vom 18. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 20. Februar 2026 die Interpellation betreffend 4 Jahre Überfall Russlands auf die Ukraine: Wo steht der Kanton Zug? eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 26. März 2026 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

## 1. Beantwortung der Fragen

*1.1 In einem Interview vom 6. Juli 2023 antwortete Regierungsrat Heinz Tännler auf eine Frage betreffend die tiefen Verflechtungen des Zuger Rohstoffhandelsplatzes mit der für die Finanzierung des Kriegs bedeutsamen russischen Rohstoffwirtschaft wie folgt: «Wir setzen die Vorgaben zu den Sanktionen des Bundes eins zu eins um – das will ich hier nochmals in aller Deutlichkeit sagen. Wir gehen teilweise sogar darüber hinaus.» Hierzu die folgenden Fragen:*

- a) Gilt diese Feststellung weiterhin?*
- b) Inwiefern geht der Regierungsrat über die Vorgaben des Bundes hinaus?*
- c) In welchen Fällen ging der Regierungsrat über die Vorgaben des Bundes hinaus und welche Auswirkungen hatte dies?*
- d) Auf welcher Rechtsgrundlage beruft sich der Regierungsrat, wenn er über die Vorgaben des Bundes hinausgeht?*
- e) Schöpft der Regierungsrat bei der Umsetzung der Sanktionen seinen gesamten Spielraum aus? Wenn ja: Wie kommt er zu dieser Beurteilung? Wenn nein: Warum nicht?*

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen. Die bestehende Ukraine-Verordnung wurde daher einer Totalrevision unterzogen (Verordnung des Bundesrats über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022, [SR 946.231.176.72](#)). Die Rechtsgrundlagen dieser Verordnung finden sich in Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, [SR 101](#)) und in Art. 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002 (EmbG, [SR 946.231](#)). Seither beschliesst die EU stetig neue Sanktionen gegen zusätzliche Personen und Unternehmen, d. h. die Liste der Sanktionierten wächst. Der Bund übernimmt diese Sanktionen jeweils und publiziert die aktualisierten/ergänzten [Listen](#).

Das SECO ist für die Kontrolle und den Vollzug eines grossen Teils der Zwangsmassnahmen zuständig. Die Kantone treffen auch gewisse Pflichten, wobei deren Umfang je nach Bereich unterschiedlich ist. Die Meldepflicht ist in Art. 16 Abs. 1 der oben genannten Verordnung offen formuliert: «Personen und Organisationen, die Gelder halten oder verwalten oder von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.» Gemäss Merkblatt des SECO zur Rolle der Kantone vom 1. April 2022 müssen die Handelsregisterämter dem SECO Meldung machen, wenn sie «im Rahmen einer Eintragungs- oder Änderungsprozedur Grund zur Annahme haben (beispielsweise durch eine Zeitungspublikation), dass an der zu

konstituierenden Rechtseinheit eine sanktionierte Person in irgendeiner Form beteiligt ist». Die Steuerämter trifft eine Meldepflicht an das SECO, wenn sie «im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erhalten von Geldern oder Vermögenswerten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die (...) [Sanktionen] fallen». Die Grundbuchämter trifft zusätzlich zur Meldepflicht eine Pflicht, bei allfällig betroffenen Grundstücken Verfügungssperren im Grundbuch anzumerken.

Angesichts der auslegungsbedürftigen Vorgaben des Bundes haben die betroffenen kantonalen Ämter in den Bereichen Grundbuch, Handelsregister und Steuern vorsichtshalber mit erheblichem Aufwand einen systematischen Abgleich der Sanktionsliste mit ihrem jeweiligen Register vorgenommen und tun dies weiterhin. So prüft die kantonale Steuerverwaltung nach der Publikation neuer Sanktionslisten die neu hinzugekommenen und angepassten Personen- und Firmennamen zeitnah auf deren Übereinstimmung mit im Kanton Zug steuerpflichtigen Personen oder Unternehmen. Im Falle von Übereinstimmungen oder Unklarheiten kontaktiert sie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Die Steuerverwaltung hat die Vorgaben des Bundes immer vollständig und sachgerecht eingehalten. Sie prüft zudem proaktiv potenzielle Zuzüge und Umstrukturierungen, bevor die erste Steuererklärung vorliegt. Insbesondere in der Startphase der Sanktionen hat sie dem SECO proaktiv zusätzliche Unterlagen und Dossiers geliefert, um Fälle zu prüfen, die nicht auf Sanktionslisten standen, bei denen aber ein Zusammenhang vermutet wurde. Bei Anfragen, die einen Zuzug in den Kanton Zug oder eine Umstrukturierung unter Einbezug von Zuger Unternehmen zum Gegenstand haben, prüft die Verwaltung den Hintergrund der Anfragenden anhand öffentlich verfügbarer Informationsquellen (z. B. Internetsuche). Das Handelsregister- und Konkursamt gleicht im Rahmen von einzutragenden Geschäften entsprechende Personen und Unternehmen systematisch mit den Sanktionslisten ab. Auch das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) erstattet eine Meldung an das SECO, wenn es Kenntnis davon erhält, dass Immobilien im Kanton Zug im Eigentum von sanktionierten Personen oder Gesellschaften stehen. Zusätzlich hat das AGG in solchen Fällen die Verpflichtung, bei allfällig betroffenen Grundstücken Verfügungssperren im Grundbuch anzumerken.

Mit dieser sorgfältigen Überprüfung der Sanktionslisten erfüllen die betroffenen kantonalen Ämter die Vorgaben des Bundes und erstatten im Zweifel Meldung an das SECO, wie es eine bewusst vorsichtige Interpretation der Sanktionsumsetzung gebietet. Nach der jeweiligen Meldung der kantonalen Ämter an das SECO ist es an diesem zu entscheiden, ob Verstösse gegen die Sanktionslisten vorliegen oder nicht und ggf. die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Dabei werden die kantonalen Ämter durch das SECO nicht mehr einbezogen und dieses informiert sie nicht über die Auswirkungen allfälliger Meldungen. Daher kann sich der Regierungsrat nicht zu Auswirkungen von Meldungen an das SECO äussern. Im Übrigen unterstehen die Meldungen an das SECO dem Amtsgeheimnis, weshalb sich der Regierungsrat auch aus diesem Grund nicht dazu äussern kann.

Abschliessend verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung der Interpellation der SP-Fraktion vom 3. März 2022 betreffend «Konflikt in der Ukraine – was kann der Kanton Zug tun?» ([Vorlage Nr. 3384](#)), wo unter Ziffer 1d die Rolle des Kantons dargestellt ist.

*1.2. Bestehende sicherheitspolitische Bedrohungen unterstreichen die Bedeutung, welche einer beschleunigten Ablösung fossiler Energieträger zukommt. Seit 2024 ist das neue kantonale Energiegesetz in Kraft.*

- a) *Wie viele Heizungen wurden seitdem im Kanton installiert, die auf erneuerbaren Energien beruhen?*

Das revidierte kantonale Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (EnG-ZG, [BGS 740.1](#)) und die dazugehörige Verordnung traten am 1. Februar 2024 in Kraft. Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2025 wurden im Kanton Zug insgesamt 1110 erneuerbare Heizungen installiert, 190 davon in Neubauten, die restlichen 920 in Bestandesbauten im Rahmen des Heizungsersatzes. Im gleichen Zeitraum wurden sieben fossile Heizungen installiert, drei bei einem Neubau, vier im Rahmen des Heizungsersatzes.<sup>1</sup>

- b) *Wie hat sich der Anteil an Gebäuden, die fossil beheizt werden, seit 2024 verändert?*

Per Ende 2023 betrug der Anteil fossiler Heizsysteme (Raumwärme) im Kanton Zug 61 Prozent, Ende 2025 waren es 56 Prozent.<sup>2</sup>

- c) *Wird der Regierungsrat Anpassungen des Förderprogramms und der Energiegesetzgebung, die auf eine beschleunigte Abkehr von fossilen Heizungen zielen, prüfen, bevor der entsprechende Rahmenkredit 2032 abläuft? Wenn ja: Wann? Wenn nein: Warum nicht?*

Die Entwicklung der Heizsysteme im Kanton Zug wird laufend verfolgt. Dazu dient unter anderem der «[Fokus Gebäudeenergie](#)», den das Amt für Umwelt gemeinsam mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen erstellt. Ebenfalls untersucht wird die Wirkung des revidierten kantonalen Energiegesetzes auf die Wahl des Heizsystems. Eine erste Auswertung erfolgt Ende 2026. Das kantonale Förderprogramm Energie unterstützt den Ersatz von fossilen oder elektrischen Heizungen durch erneuerbare Systeme mit finanziellen Beiträgen. Es wird mit Globalbeiträgen von Seiten des Bundes und von kantonalen Mitteln in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2023 bis 2032<sup>3</sup> gespeist. Im Hinblick auf den Rahmenkredit und vor dem Hintergrund, dass sich im Rahmen des Entlastungsprogramms 27 des Bundes per 2028 Anpassungen der Gebädeförderung abzeichnen, wird das kantonale Förderprogramm Ende 2026 bzw. Anfang 2027 einer umfassenden Analyse unterzogen. Die beschriebenen Untersuchungen und der weitere Verlauf werden zeigen, ob zusätzliche Massnahmen – beispielsweise im Bereich der Förderung oder der Gesetzgebung – notwendig sind.

- d) *Verschiedentlich wird auf die Bedeutung des Fachkräftemangels hingewiesen, wenn erklärt werden soll, weshalb eine raschere Abkehr von fossil betriebenen Heizungen schwierig wäre. Im Januar 2026 wies der Kanton Zug wiederum die höchste Arbeitslosenquote der Zentralschweiz auf. Welche neuen Massnahmen wird der Regierungsrat prüfen, um Weiterbildungen und Umbildungen zu unterstützen, die den Fachkräftemangel in Bereichen zu beheben helfen, die für klimafreundliche Innovationen wesentlich sind?*

Im Bereich der Energie besteht der Fachkräftemangel in den handwerklichen Berufen. Dies spiegelt sich u.a. bei den Qualifikationen der Stellensuchenden. Hier steigt in der letzten Zeit der Anteil an Personen mit tertiären Ausbildungen im nichthandwerklichen Bereich.

Bund, Kanton und die (gewerbliche) Wirtschaft sind sich dieses Mankos bewusst und versuchen, bei der Berufsbildung durch Informationskampagnen und anderen Aktionen Gegensteuer zu geben. So wurde per 1. Januar 2024 die Berufslehre zum Solarinstallateur EFZ sowie zum Solarmonteur EBA eingeführt. Per 19. März 2026 wies der Kanton Zug vier Lernende Solarinstallateur EFZ und einen Lernenden Solarmonteur EBA aus. Fünf Zuger Betriebe sind im Besitz

<sup>1</sup> Datenquelle: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

<sup>2</sup> Fokus Gebäudeenergie 2023 resp. 2025 (provisorisch), Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, Regionalkonferenz Zentralschweiz.

<sup>3</sup> Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden vom 26. Januar 2023 ([BGS 740.17](#)).

einer Ausbildungsbewilligung. Der Kanton Zug bietet zudem über die Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, Regionalkonferenz Zentralschweiz, ein umfassendes [Weiterbildungsprogramm](#) für Energie- und Klimafachleute an.

Es ist aber nicht primär der Fachkräftemangel, der den Prozess der Energiewende ausbremst. Hier spielen vielerlei Faktoren wie Bewilligungsprozesse, finanzielles Umfeld für Investitionen und internationale Beschaffungsketten eine entscheidende Rolle.

*1.3. Im Hinblick auf die Lage der ukrainischen Geflüchteten in Zug erbitten wir um Antworten auf folgende Fragen:*

- a) *Ist der Regierungsrat mit der Beurteilung einverstanden, dass die weiterhin unklaren langfristigen Perspektiven des Umgangs mit dem Schutzstatus S die Arbeitsmarktintegration von schutzbedürftigen Ukrainerinnen und Ukrainern erheblich erschweren?*

Die Massnahmen des Bundes zur erleichterten Arbeitsmarktintegration von Personen mit einem Schutzstatus S werden im Kanton Zug konsequent umgesetzt. Seit 23. Oktober 2025 besteht keine Bewilligungspflicht von Stellenantritten von Personen mit einem Schutzstatus S mehr. Der Stellenantritt muss weiterhin dem Amt für Migration gemeldet werden (analog zu Personen mit einer vorläufigen Aufnahme).

Zur Verbesserung der Planungssicherheit von Arbeitgebenden bei der Anstellung von Personen mit einem Schutzstatus S hat der Bundesrat am 20. September 2024 entschieden, dass solchen erwerbstätigen Personen ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus S in jedem Fall eine Ausreisefrist von 12 Monaten gewährt wird. Zudem hatte der Bundesrat bereits am 1. März 2023 entschieden, dass aus der Ukraine geflüchtete Jugendliche, welche in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren, bis zum Lehrabschluss in der Schweiz bleiben dürfen und zwar auch dann, wenn der Schutzstatus S vor dem Ende der Lehrzeit aufgehoben werden sollte.

Der Regierungsrat erachtet die bundesrechtlichen Regelungen als zielführend, um einerseits die Anstellung von Geflüchteten aus der Ukraine für die Arbeitgebenden möglichst unkompliziert zu gestalten und andererseits eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

- b) *Welche Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von ukrainischen Geflüchteten trifft der Kanton mit welchem Erfolg?*

Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zu den bestehenden Massnahmen der beruflichen Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dazu zählen insbesondere Angebote zur Deutschförderung als grundlegende Voraussetzung, Integrationsvorlehre INVOL, Integrations-Brückenangebot IBA, Job Coaching sowie berufliche Ausbildungswege wie EBA- und EFZ-Lehren, Zertifikatskurse wie der Lehrgang Pflegehelfende SRK sowie bei entsprechender Eignung weiterführende Studienmöglichkeiten. Personen, welche arbeitsmarktfähig sind, können sich zudem beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden.

Der Bundesrat hat für Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent bis Ende 2025 festgelegt. Der Kanton Zug hat dieses Ziel bereits Ende September 2025 mit einer Quote von 50,4 Prozent erreicht und liegt damit über dem schweizerischen Durchschnitt von 44,5 Prozent. Ein grosser Teil der Jugendlichen aus der Ukraine steigt über das Integrations-Brückenangebot IBA direkt in eine Berufslehre ein.

- c) *Welche Massnahmen trifft der Kanton, um ukrainischen Geflüchteten – insbesondere Frauen – den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die vor der Hürde einer unerschwinglichen Kinderbetreuung stehen?*

Die ukrainischen Geflüchteten sind mehrheitlich in Kollektivunterkünften untergebracht. Innerhalb dieser Strukturen wird die gegenseitige Unterstützung bei der Kinderbetreuung gezielt genutzt. Insbesondere Mütter organisieren die Betreuung ihrer Kinder teilweise gemeinschaftlich, wodurch Freiräume für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung können nach einer vorgängigen Einzelfallprüfung übernommen werden, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung beziehungsweise in Integrationsmassnahmen befinden und die Betreuung nicht innerhalb der Familie sichergestellt werden kann. Ergänzend werden Deutschkurse mit integrierter Kinderbetreuung angeboten, die insbesondere auf alleinerziehende Mütter ausgerichtet sind.

*1.4. Das infolge des Angriffs herrschende humanitäre Leid in der Ukraine ist aktuell aufgrund anhaltender Angriffe auf die Energiewirtschaft erheblich vertieft. Hunderttausende sind immer wieder mit dem Verlust von Strom, Heizung und laufendem Wasser konfrontiert. Ist der Regierungsrat angesichts dieser sehr schweren Lage bereit, im Rahmen seiner Kompetenz 500 000 Franken für Nothilfe zu sprechen und damit die laufenden Aktivitäten in der Ukraine einer Organisation wie dem Schweizerischen Roten Kreuz zu unterstützen?*

Der Regierungsrat anerkennt das anhaltend grosse humanitäre Leid in der Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs. Dementsprechend hat der Kanton Zug im März 2022 einen Beitrag von 250 000 Franken an die Glückskette für die Opfer des Krieges in der Ukraine geleistet. Eine weitere umfangreiche finanzielle Nothilfe ist derzeit nicht vorgesehen. An der Sitzung vom 28. April 2026 hat der Regierungsrat jedoch beschlossen, einen Kostenbeitrag in der Höhe von 10 000 Franken an den Verein Support and Recovery Platform (SRP) zu leisten. Die SRP ist eine in der Schweiz entwickelte Plattform, welche den Wiederaufbau zentraler kommunaler Infrastrukturen in der Ukraine unterstützt. Ziel ist es, funktionsfähige aber in der Schweiz oder Europa nicht mehr benötigte Betriebsmittel gezielt ukrainischen Gemeinden und Organisationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Ausrüstungen für Energieversorgung, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Mobilität. Der Verein SRP bringt Spendende (öffentliche Hand, Unternehmen, Institutionen) mit konkreten Bedürfnissen auf ukrainischer Seite zusammen und übernimmt die Vermittlung, die Koordination sowie die logistische Abwicklung bis zur Auslieferung. Die Plattform arbeitet dabei mit erfahrenen NGO und Partnerorganisationen zusammen, um Kosten zu minimieren und Transparenz sicherzustellen.

Weitergehende finanzielle Auslandhilfe fällt nach Auffassung des Regierungsrats in die Zuständigkeit des Bundes.

## **2. Antrag**

Kenntnisnahme

Zug, 18. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart